



Satzung **der Arbeitsgemeinschaft Cochlear Implant Rehabilitation (ACIR) e.V.**

§1 Name, Zweck und Aufgaben

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Cochlear Implant Rehabilitation e.V. - eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer VR 3262, Amtsgericht Friedberg - mit Sitz in Friedberg / Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Der Verein fördert die Arbeit von Cochlear Implant Centren und einzelner Personen, die in der CI (Re)habilitation tätig sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Maßnahmen zur Unterstützung und Weiterentwicklung therapeutischer Inhalte in den Bereichen präoperativer therapeutischer Diagnostik, postoperativer CI-Therapie bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie fachlicher therapeutischer Unterstützung von Cochlear Implant Centren, z. B. in Form von Fortbildungen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können auf Antrag Therapeutische Leiterinnen und Leiter von Cochlear Implant Centren aus Deutschland, Österreich und der Schweiz (deutschsprachiger Raum) bei Erfüllung der bestehenden Aufnahmekriterien werden. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss der Mitglieder der ACIR. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§5 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt werden oder durch schriftliche Austrittserklärung. Wer gegen die Ziele des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten das Handeln des Vereins stört, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss besteht Einspruchsrecht zur Mitgliederversammlung.

§6 Beitrag

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Spenden.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand leitet den Verein. Er setzt sich zusammen aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem Vertreter / der Vertreterin und dem Kassenwart. Solange der Posten des Kassenwarts nicht besetzt ist, werden die finanziellen Angelegenheiten durch den Vorstand geregelt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die Vertreterin / der Vertreter, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Handlungen, die den Verein verpflichten, müssen schriftlich in der Weise vollzogen werden, dass unter die Bezeichnung Arbeitsgemeinschaft Cochlear Implant Rehabilitation e.V. die eigenhändige Unterschrift der Vorsitzenden / des Vorsitzenden oder des Vertreters gesetzt wird.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Über alle wesentlichen Fragen des Vereins entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über das Ergebnis der Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Kassenwart hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in besonderen Büchern nachzuweisen und die Gelder auf ein öffentliches Spar- oder Bankkonto anzulegen. Mindestens einmal im Jahr ist Rechnung zu legen. Die Prüfung der Rechnungsbelege wird von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit des Vereins ist ehrenamtlich. Es werden ihm nur die baren Auslagen ersetzt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über alle wesentlichen Fragen, insbesondere über die jährlichen Ausgaben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und dem Protokollführer der Versammlung zu unterschreiben. Die Einladung zur Versammlung erfolgt auf schriftlichem Weg mindestens vier Wochen vorher. Anträge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

§8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen. Anträge auf eine Satzungsänderung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§9 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn drei Viertel der Mitglieder dafür stimmen. Das vorhandene Vermögen fällt restlos an den Verein „Deutsche Cochlea Implantat Gesellschaft e.V.“ (DCIG) bzw. deren Rechtsnachfolge bei evtl. Auflösung. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister unter Nr. 5668 beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§10 Schlussbestimmung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die in der Gründungsversammlung zu Innsbruck beschlossene Satzung ist am 13.11.2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg unter der Nummer VR 2659 FL eingetragen worden.